



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Karl-Martin Hentschel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung – Innenminister

Anforderungen an die Migrationssozialberatung und deren Finanzierung

Vorbemerkung: Das Diakonische Werk des Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein und der Ev. Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost haben Stellen für Diplom-Sozialpädagogen für eine Tätigkeit als Migrationssozialberater/in ausgeschrieben, bei denen Voraussetzung für eine Einstellung die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche ist.

1.)

Stimmt es, dass diese Stellen durch das Land Schleswig-Holstein, den Bund oder europäische Gremien öffentlich (teilweise) finanziert werden?

Antwort:

Die genannten Ausschreibungen sind der Landesregierung nicht bekannt. Es kann daher nur eine allgemeine Auskunft zum Stand der Förderung von Migrationssozialberatung der genannten Träger gegeben werden.

Das Land Schleswig-Holstein fördert als Projektförderung in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung auf 50.000 € bis zu 80 % der Kosten von Personalstellen, die nach den Vorgaben des Innenministeriums Migrationssozialberatung in den Kreisen und kreisfreien Städten durchführen. Die Kofinanzierung kann durch Eigen- oder andere Fördermittel, d.h. des Bundes, der Kommunen oder anderer öffentlicher Stellen wie der EU, erfolgen.

Für den Kreis Stormarn fördert das Innenministerium beim Träger Kirchenkreis Stormarn (alt) / Kirchenkreis Hamburg Ost (neu) 1,0 Personalstellen, die zum Zeitpunkt der Förderentscheidung nach Trägerangaben mit einer bereits seit 2008 beim Träger

tätigen Kraft besetzt waren. Für den Kreis Segeberg wurde für das Diakonische Werk des Kirchenkreis Niendorf (alt) / Diakonisches Werk Hamburg-West / Südholstein (neu) wurde eine Förderung von 0,5 Personalstellen ausgesprochen, die nach den dem Innenministerium zum Zeitpunkt der Entscheidung vorliegenden Angaben des Trägers mit einer ebenfalls seit einiger Zeit beim Träger angestellten Mitarbeiterin besetzt waren. Diese Stellen werden durch Eigen- und kommunale Mittel kofinanziert.

Über eine Bewilligung einer Förderung weiterer 0,6 bzw. 0,5 von den Trägern beantragter Personalstellen und im Zeitpunkt der Antragstellung nicht besetzter Stellen hat das Innenministerium bislang aus verschiedenen Gründen nicht entschieden.

2.)

Hält die Landesregierung es für sinnvoll, dass bei einer Stelle der Migrationssozialberatung gerade Angehörige von den Religionsgemeinschaften ausgeschlossen werden, die überwiegend beraten werden sollen?

Antwort:

Die Landesregierung bestimmt die Anforderungen an die Träger von Migrationssozialberatung allein fachlich. Die Beraterinnen und Berater müssen als fachliche Qualifikation über eine abgeschlossene Berufsausbildung zum Diplom-Sozialpädagogen / Diplom-Sozialarbeiter bzw. eine entsprechende Ausbildung verfügen. Sie müssen Migrationssozialberatung nach den Vorgaben des Innenministeriums durchführen. Die Zugehörigkeit bzw. Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft gehört nicht zu diesen Vorgaben.

Die Landesregierung hält es fachlich nicht für sinnvoll, wenn Personen, die die fachlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit als Migrationssozialberaterin oder Migrationssozialberater erfüllen, allein aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit von der Bewerbung ausgeschlossen werden würden.

3.)

Hält die Landesregierung die Stellenausschreibungen vor dem Hintergrund des AGG für zulässig, insbesondere, da es sich bei den Stellenausschreibungen nicht um Stellen aus dem verkündungsnahen Bereich handelt?

Antwort:

Da die genannten Stellenausschreibungen der Landesregierung nicht bekannt sind, kann auch hier nur eine allgemeine Äußerung zur Einstellungsvoraussetzung „Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche“ für eine Tätigkeit als Migrationssozialberater oder -beraterin erfolgen.

Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob die fraglichen Stellenausschreibungen zulässig sind, ist § 9 AAG. Danach ist eine unterschiedliche Behandlung wegen der Religion bei der Beschäftigung durch Religionsgemeinschaften zugeordneten Einrichtungen zulässig, wenn eine bestimmte Religion unter Beachtung des Selbstverständnisses der jeweiligen Religionsgemeinschaft im Hinblick auf ihr Selbstbestimmungsrecht oder nach der Art der Tätigkeit eine gerechtfertigte berufliche Anforderung darstellt. Nach deutschem Arbeitsrecht steht der in Absatz 1 eingeräumte Tendenzschutz auch kirchlichen Einrichtungen zu, die karitativen Zwecken dienen. Dem-

nach ist die Beschränkung einer Stellenausschreibung auf Angehörige der evangelischen Kirche nicht schon deswegen als unzulässig anzusehen, weil sie in Bezug auf eine Stelle aus dem karitativen, also nicht verkündungsnahen Bereich veröffentlicht wurde.

Zuwendungen für die Durchführung von Migrationssozialberatung können gewährt werden an Kommunen, die freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holsteins, Selbstorganisationen der Migrantinnen und Migranten sowie an sonstige Projektträger, die über besondere Erfahrungen in dem förderfähigen Bereich verfügen. Anforderungen an die fachliche Qualifikation der Beraterinnen und Berater, Gegenstand und Ziele der Förderung und die Aufgaben der Migrationssozialberatung sind durch die Richtlinien Migrationssozialberatung, das Rahmenkonzept für eine Migrationssozialberatung und das Controllingkonzept detailliert definiert und werden dem Träger, der sich im Antrag zur Umsetzung der Konzepte verpflichtet hat, durch den Bewilligungsbescheid vorgegeben. Die Entscheidung über eine Förderung oder eine Nichtförderung auch in Konkurrenzsituationen erfolgt im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel allein auf Grundlage des vom Land ermittelten Bedarfs und der Erfüllung der qualitativen Anforderungen durch die Antragssteller. Nach Art der Tätigkeit stellt eine bestimmte Religion danach keine gerechtfertigte berufliche Anforderung für die Tätigkeit einer Migrationssozialberaterin oder eines -beraters dar. Die Forderung einer bestimmten Religionszugehörigkeit für eine Tätigkeit als überwiegend aus öffentlichen Mitteln geförderter Migrationssozialberaterin oder -berater mit vom Förderungsgeber vorgegebenen Aufgaben, die in besonderem Umfang auch von Angehörigen nicht evangelischer oder keiner Religionszugehörigkeit und unabhängig von einer Religionszugehörigkeit allein aufgrund migrationspezifischer Bedarfslagen in Anspruch genommen wird, ist nach Auffassung der Landesregierung auch nicht im Hinblick auf das Selbstbestimmungsrecht zulässig.